

MELDEVERGÜTUNG

für Meldungen an das klinisch-epidemiologische Krebsregister Schleswig-Holstein

Für die Meldungen an das Krebsregister Schleswig-Holstein wird bei Vorliegen der erforderlichen Angaben eine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung **nach § 65 c Absatz 6 SGB V** an die Melder gezahlt. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, nachdem die Kostenträger nach § 65c SGB V die Beträge zur Verfügung gestellt haben.

Meldeanlass / Meldungsart		Meldevergütung
1.	Meldung anlässlich der Diagnose einer Tumorerkrankung (nach hinreichender Sicherung)	18,00 € ¹
2.	Meldung anlässlich einer histologischen, zytologischen oder autoptischen Sicherung der Diagnose („Pathologen-Meldung“)	4,00 €
3.	Meldung anlässlich des Beginns einer längerfristigen therapeutischen Maßnahme (z. B. Strahlentherapie, Systemische Therapie)	5,00 €
4.	Meldung anlässlich des Abschlusses einer längerfristigen therapeutischen Maßnahme (z. B. Strahlentherapie, Systemische Therapie) oder bei einzeitiger Therapiemaßnahme (z. B. Operation)	5,00 €
5.	Meldung anlässlich einer aufgetretenen Änderung im Krankheitsverlauf (z. B. Rezidiv, Metastase)	8,00 €
6.	Meldung anlässlich des Versterbens der Patientin/ des Patienten	8,00 €

Das Verfahren zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Meldungen zu bösartigen Neuerkrankungen, die **nicht** unter § 65 c Absatz 6 SGB V fallen, regelt die oberste Landesgesundheitsbehörde durch Verwaltungsvorschrift (Krebsregister-Meldevergütungs-Regelung Schleswig-Holstein / KrMR SH). Hierzu zählen u. a. die nicht-melanotischen Hautkrebsarten (C44 und D04) sowie die Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Diagnosestellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Derzeit in Überarbeitung (01/2023)

Nr. 2 der Krebsregister-Meldevergütungs-Regelung Schleswig-Holstein (KrMR SH) sieht hierfür folgende Höhe der Meldevergütung vor:



¹ Reduzierung der Meldevergütung bei zahnärztlichen Diagnosemeldungen ohne Angabe des ICD-Codes um 3 € (eine Regelung auf Bundesebene bezüglich der weiteren Meldeanlässe steht noch aus).

Erkrankung	Meldeanlass	Meldevergütung
nicht-melanotischer Hautkrebs (C44 und D04) bei Volljährigen ²	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	2,50 €
	2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	2,50 €
	3. Tod der Patientin oder des Patienten	2,50 €
Neubildungen unsicheren oder unbekanntes Verhalten bei Volljährigen	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	18,00 €
	2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	4,00 €
	3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme	5,00 €
	4. Abschluss einer therapeutischen Maßnahme einschließlich Abbruch	5,00 €
	5. Änderungen im Krankheitsverlauf, insbesondere durch Auftreten von Rezidiven, Metastasen und Zweittumoren	8,00 €
	6. Tod der Patientin oder des Patienten	8,00 €
Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Diagnosestellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	5,50 €

Derzeit in Überarbeitung (01/2023)

² Für Meldungen zu nicht-melanotischen Hautkrebserkrankungen (C44 und D04) wird eine Meldevergütung pro Operations- oder Diagnosedatum, nicht pro entfernten Tumor, gezahlt!